

Nothilfe bei Alkoholvergiftungen in Zukunft gefährdet

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-N) hat gestern entschieden, der Parl. Initiative Bortoluzzi Folge zu leisten. Damit müssen Menschen, die infolge ihres Alkoholkonsums hospitalisiert werden, in Zukunft die Kosten dafür selbst tragen. Die Suchtfachverbände verurteilen diesen Beschluss scharf. Die Kommission bricht das Tabu des Solidaritätsprinzips des Krankenkassensystems am falschen Beispiel: an der Notversorgung von Menschen, die potenziell lebensgefährdet sind.

Zürich/Lausanne/Lugano 25. Oktober 2013

Fehlende Notversorgung

Mit dem Beschluss der Sozial- und Gesundheitskommission des Nationalrats (SGK-N) wird das bisher geltende Solidaritätsprinzip, auf dem unsere Gesundheitsversorgung beruht, untergraben. Aus Sicht der Suchtfachorganisationen wird dieses Exempel tragischerweise am falschen Beispiel statuiert: an der Notversorgung potenziell lebensgefährdeter Menschen. In Zukunft werden Betroffene, die sich die medizinische Nothilfe nicht leisten können, am Strassenrand liegen bleiben. Dies kann die Gesundheit der Betroffenen gravierend gefährden und im Extremfall deren Tod bedeuten. Zudem sind sie dadurch für die Früherkennung von Abhängigkeiten und entsprechende Frühinterventionen nicht erreichbar.

Unglaubliche Alkoholpolitik

Mit ihrem Entscheid setzt die SGK-N auf das Prinzip «Eigenverantwortung» und will vor allem die Jugendlichen lehren, die Konsequenzen für die Folgen ihres Alkoholkonsums selbst zu tragen. Aus Sicht der Suchtfachpersonen ist dies äusserst problematisch, da im Rahmen der Totalrevision der Alkoholgesetzgebung gleichzeitig strukturelle Massnahmen zur Prävention des missbräuchlichen Alkoholkonsums aus dem Gesetz gestrichen und die Gelder für die Prävention und die Beratung gekürzt werden. Zudem lässt sie dabei ausser Acht, dass mehr als 90% der Menschen, die wegen Alkoholmissbrauchs hospitalisiert werden, gar keine Jugendlichen sind.

Fehlende Praxistauglichkeit

Nicht betroffen von der geplanten gesetzlichen Regelung sind Personen, die unverschuldet in diese Situation geraten sind, sowie Alkoholabhängige. Als abhängig gilt dabei, wer seit mindestens sechs Monaten in ärztlicher Behandlung ist. Damit wird eine Norm geschaffen, die in zweifacher Hinsicht komplett an der Praxis vorbeizieht: Erstens befindet sich der grösste Teil der alkoholabhängigen Personen aus verschiedenen Gründen – z.B. aus Furcht vor Stigmatisierung – gar nicht in Behandlung. Zweitens werden die behandelnden Spitäler die Mehrheit der hospitalisierten Alkoholkonsumierenden als unverschuldet in diese Situation geraten einstufen – damit sie nicht auf den Kosten sitzen bleiben.

Kontakt

Petra Baumberger

Generalsekretärin

Fachverband Sucht

baumberger@fachverbandsucht.ch

079 384 66 83